

SATZUNG DER

ERLBACHTALER SCHÜTZEN NIEDERERLACH

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Erlbachtaler Schützen Niedererlach“ und hat den Sitz in 84172 Buch am Erlach/Niedererlach.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne § 21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins

„Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung des Sportes, insbesondere des Schießsportes, der Förderung und Pflege des Vereinslebens und der Kameradschaft, der Wahrung von Brauchtum und Tradition, sowie in der Eingliederung Jugendlicher in das Vereinsleben und deren Heranführung an den Schießsport durch sachgerechte Ausbildung und Betreuung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern und Armbrüsten, sowie durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen.“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a - durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeister gegenüber erfolgen.

Geschieht der Austritt nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.

b - durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens.

Er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte, geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

„Die Mitglieder verpflichten sich,

a - die Ziele und Aufgaben des Vereines zu fördern,

b - sich intern und in der Öffentlichkeit jederzeit so zu verhalten, dass dadurch das Ansehen des Vereines gefördert wird,

c - die Satzung, die sportlichen Regeln, sowie die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses zu befolgen,

d - ihre Arbeitskraft nach individuellem Vermögen ehrenamtlich zur Verfügung zu stellen,

e - die ihnen von der Jahreshauptversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,

f - den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und

g - die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

§7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

§8

Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§9

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

zu 1:

Das Schützenmeisteramt besteht aus 1. und 2. Schützenmeister, 1. Schatzmeister, 1. Schriftführer, 1. Sportleiter und 1. Jugendleiter

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Das Schützenmeisteramt ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

zu 2:

„Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, deren Stellvertretern, dem 1. Schussmeister und 5 Beisitzern. Diese rekrutieren sich zuvorderst aus den Personen, die sich anlässlich der Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes bereit erklärt haben, die einzelnen Amtsträger des Schützenmeisteramtes durch Zuarbeit zu unterstützen.

Sollten dies weniger als 5 Personen sein, werden weitere Personen in den Ausschuss gewählt, bis die Anzahl von 5 Beisitzern erreicht ist. Sollten mehr als 5 Personen als Unterstützer der einzelnen Ämter zur Verfügung stehen, wird die Anzahl der Ausschussmitglieder um diese Zahl für die ab diesem Datum geltende Wahlperiode erhöht.

Für besondere Zwecke können vom Vorstand Vereinsmitglieder mit Aufgabenbereich und/oder Mitspracherecht versehen werden, ohne dass sie Ausschussmitglieder sind. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden.

Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Schützenmeisters.

Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in

Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

zu 3:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. „Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch die „Landshuter Zeitung“ unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
 - c) der Rechnungsprüfer
 - d) des Sportleiters
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, sowie der Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn 1/4 der Anwesenden dies verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sofern Jugendliche noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, benötigen sie für die Wahl in ein Amt das schriftliche Einverständnis der sorgeberechtigten Personen. Die Einverständniserklärung kann vorab oder innerhalb 1 Woche nach der Wahl beigebracht werden. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, sobald 1 wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeister das Verlangen stellt.

§ 10

Böllergruppe

1. Name und Sitz

Die Böllergruppe setzt sich zum Ziel, alte Tradition und althergebrachtes Brauchtum wieder aufleben zu lassen und zu pflegen.

Der Name der Böllergruppe lautet:

„Erlbachtaler-Böllerschützen der Erlbachtaler-Schützen Niedererlbach e.V.“

Die Böllergruppe ist eine Unterabteilung der Erlbachtaler Schützen Niedererlbach e.V. und unterliegt deren Satzung.

Der Sitz entspricht dem der Erlbachtaler Schützen e.V.

2. Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in die Böllergruppe entscheidet das Schützenmeisteramt.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- 6-monatige Mitgliedschaft bei den Erlbachtaler Schützen Niedererlbach e.V.
- Mindestalter 21 Jahre (Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft)
- Nachweis der erforderlichen Fachkunde und körperlichen Eignung
- Besitz der Erlaubnis gem. §27 Sprengstoffgesetz

3. Erlaubnis zum Schießen

Inhaber der Erlaubnis zum Schießen außerhalb von geschlossenen Schießstätten gem. § 45 Waffengesetz sind die Erlbachtaler Schützen Niedererlbach e.V.

Das Schießen mit Böllern ist nur erlaubt:

- bei Veranstaltungen der Erlbachtaler Schützen Niedererlbach e.V. gem. Genehmigung des Landratsamtes Landshut.
- bei Fremdveranstaltungen mit genehmigter Schießeralaubnis durch das zuständige Landratsamt an denen die Böllergruppe der Erlbachtaler Schützen Niedererlbach e.V. teilnimmt.
- Versicherungsschutz besteht für die Teilnehmer im Rahmen der Sammelhaftpflicht und Unfallversicherung des BSSB.

- eigenmächtiges Schießen einzelner Böllerschützen gefährdet die Erlaubnis der Erlbachtaler Schützen Niedererlbach e.V. und führt unwiderruflich zum Ausschluss aus der Böllerguppe und somit zum Verlust der Erlaubnis.

4. Anzahl der Salutschüsse

Die Anzahl der Salutschüsse richtet sich nach dem Brauchtum bzw. nach der Tradition, welche zu dem jeweiligen Schießen von jeher bekannt und festgelegt sind (Sonderregelungen können nach vorheriger Absprache getroffen werden.)

5. Leitung und Verantwortlichkeit

Die Unterabteilung „Böllerguppe“ untersteht dem Schützenmeisteramt der Erlbachtaler Schützen Niedererlbach e.V., insbesondere dem 1. Schützenmeister. Die Mitglieder der Böllerschützenabteilung verpflichten sich, den Weisungen des Schützenmeisteramtes Folge zu leisten. Sie übertragen die Kontrolle ihrer Aktivitäten dem Schützenmeisteramt.

Geführt wird die Böllerguppe auf Veranstaltungen vom 1. Schussmeister bzw. dessen Stellvertreter.

Der Schussmeister ist verantwortlich für ein "geordnetes Miteinander" innerhalb der Gruppe, für Kommandos und die Sicherheit beim Schießen.

Der Schussmeister ist beim Schießen weisungsbefugt gegenüber allen aktiven Böllerschützen.

6. Wahl des Schussmeisters

Der Schussmeister und dessen Stellvertreter wird auf die Dauer von 3 Jahren durch das Schützenmeisteramt und den aktiven Mitgliedern der Böllerguppe gewählt.

Der 1. Schussmeister hat Sitz und Stimme im Ausschuss der Erlbachtaler Schützen Niedererlbach e.V.

7. Allgemeines

Jeder Böllerschütze ist für die Beschaffung, den Transport, die sorgfältige Lagerung und den sachgemäßen Umgang seines Böllerpulvers allein verantwortlich.

Jeder Böllerschütze ist für die rechtzeitige Verlängerung seiner Erlaubnis sowie für das amtliche Beschießen seines Böllers nach dem Sprengstoffgesetz selbst verantwortlich.

8. Auflösung

Bei Auflösung der Böllerguppe fällt das Vermögen, falls vorhanden, den Erlbachtaler Schützen Niedererlbach e.V. zum Zwecke der Jugendförderung zu.

§11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllen der Verpflichtung noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins übertragen, die es für gleiche sportliche Zwecke wieder zu verwenden hat.

1. Vorstand

1. Schriftführer

